

Rohrbach & Schulte · Formerstr. 53 · 40878 Ratingen

## **-Informationsschreiben zur elektronischen Rechnungspflicht-**

**Tim Rohrbach**  
Steuerberater

**Adrian Schulte**  
Steuerberater

Formerstr. 53 · 40878 Ratingen

Telefon +49 2102 88993-0

Fax +49 2102 88993-13

E-Mail [info@rohrbach-steuerberater.de](mailto:info@rohrbach-steuerberater.de)

Internet [www.rohrbach-steuerberater.de](http://www.rohrbach-steuerberater.de)

## **Informationen rund um das Thema „Die elektronische Rechnungspflicht ab 01. Januar 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über eine wichtige gesetzliche Neuerung im Bereich der elektronischen Rechnungspflicht informieren. Mit dem am 27. März 2023 verkündeten Wachstumschancengesetz führt Deutschland ab 2025 stufenweise die elektronische Rechnungspflicht für alle inländischen B2B („Business to Business) Umsätze ein. Folgendes gilt es für Unternehmer künftig zu beachten.

### **1. Was ist eine E-Rechnung?**

Anders als Rechnungen in Papier und Faxformat oder als E-Mail mit PDF-Anhang ausgestellte Rechnungen, ist eine E-Rechnung eine in einem strukturierten elektronischen Format nach den Vorgaben der EU CEN Norm 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014) ausgestellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Alternativ soll nach Vereinbarung der Parteien auch ein anderes Format möglich sein, soweit es dem o.g. Format entspricht oder mit diesem interoperabel ist.

Andere Rechnungsformate gelten aus diesem Grund zukünftig als sog. „sonstige Rechnungen“. Hierzu gehört neben der Papierrechnung u.a. auch die in der Praxis bisher übliche E-Mail mit PDF-Anhang, die somit zukünftig nur noch eingeschränkt verwendet werden kann.

Das BMF hat gegenüber verschiedenen Wirtschaftsverbänden bereits im Vorfeld zu der neuen Regelung klargestellt, dass z.B. die Formate ZuGFerD und XRechnung als zulässige Formate nach den Vorgaben der EU CEN Norm 16931 gelten. Ferner sollen auch andere hybride Rechnungsformate weiterhin zulässig sein.

## **2. Für wen gilt die neue Regelung?**

Die E-Rechnungspflicht gilt für alle inländischen Geschäftsvorfälle zwischen im Inland ansässigen Unternehmen und Betriebstätten.

Kleinbetragsrechnungen nach §33 UStDV bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 250 und Fahrausweise (§34 UStDV) sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

Nicht betroffen sind Rechnungen an Privatpersonen und andere Nicht-Unternehmer.

## **3. Welche Regelungen treten ab welchem Zeitpunkt in Kraft?**

**Ab 01.01.2025:** Empfang von E-Rechnungen muss gewährleistet werden, das Ausstellen von E-Rechnungen ist aber noch nicht verpflichtend

- Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen ABER
- sonstige Rechnungen (Papier, PDF per E-Mail etc.) und bisherige elektronische Formate sind weiterhin zugelassen
- Jeder Unternehmer muss in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können und diese so aufzubereiten, dass die Daten lesbar sind oder verarbeitet werden können

**Ab 01.01.2027:** Pflicht zur Verwendung von E-Rechnung (Ausnahme- und Übergangsregelung für kleine Unternehmen)

- Pflicht zur Verwendung von E-Rechnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über EUR 800.000 ABER bis 31.12.2027 werden sonstige Rechnungen, die mittels EDI-Verfahren übermittelt werden mit Zustimmung des Empfängers noch zugelassen
- Für Unternehmer mit einem Jahresumsatz von max. EUR 800.000 sind bis 31.12.2027 sonstige Rechnungen (Papier, PDF per E-Mail etc.) noch zugelassen

**Ab 01.01.2028:** Pflicht zur Verwendung von E-Rechnung für alle inländischen Geschäftsvorfällen zwischen Unternehmen

- E-Rechnungspflicht muss von allen Unternehmen umgesetzt werden und gilt für alle inländische B2B Transaktionen (Ausnahmen: § 33 und § 34 UStDV)
- Vorbereitung auf die EU-weite geplante Einführung der E-Rechnungspflicht auch für grenzüberschreitende Transaktionen in der EU sowie das geplante transaktionsbasierte Meldesystem

**4. Handlungsbedarf:**

Im Zuge der Umstellung sollten Unternehmen bereits jetzt die derzeitigen Abrechnungs- und Buchhaltungsprozesse sorgfältig analysieren, um abzuschätzen, in welchem Umfang die bestehenden Systeme und Prozesse angepasst oder ergänzt werden müssen und inwieweit technische und personelle Ressourcen erforderlich sind, um die derzeitigen Prozesse rechtzeitig an die vom Gesetzgeber vorgesehenen voll integrierten Systeme anzupassen.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine verkürzte unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an – wir sind gern behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Team Rohrbach & Schulte